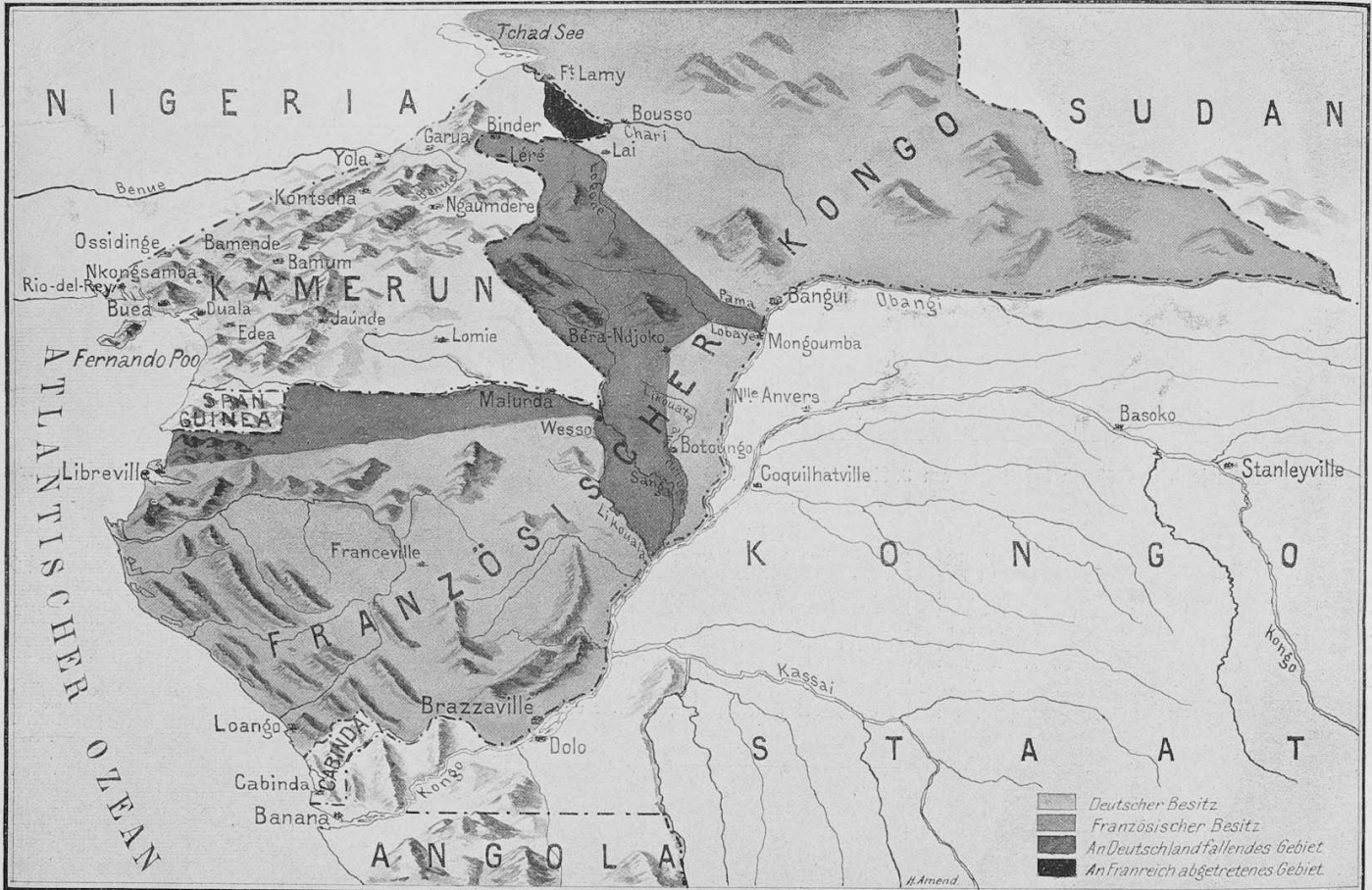


Der deutsch-französische Afrikavertrag.

Der für die Zukunft zweier Weltteile hochbedeutsame deutsch-französische Afrikavertrag ist am 4. November in Berlin von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, v. Kiderlen-Waechter, und dem französischen Votschafter Jules Cambon unterzeichnet worden, nachdem das Marokko-Abkommen für sich am 11. Oktober, das Kongo-Abkommen am 2. November paraphiert worden war. Der Vertrag, der nunmehr nach fast viermonatigen Verhandlungen zum Abschluß gelangt ist, stellt einen Weiter- und Ausbau der im Februar 1909 zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik zustande gekommenen Vereinbarung dar. Dieser Ausbau war notwendig geworden durch eine doppelte Beobachtung und Erkenntnis. Einmal war die Sultansherrschaft in Marokko augenscheinlich zu einem leeren Phanton geworden. Sodann aber war es offenbar nachgerade nicht mehr möglich, der Art, wie Frankreich seinerseits diese Sachlage ausnutzte, noch länger untätig zuzusehen, wenn man nicht eines Tags vor unerwünscht fertigen Tatsachen stehen wollte. Der Zug nach Fez im Mai dieses Jahres besiegelte eine Politik, die darauf ausging und im Begriff stand, an die Stelle der Scheinautorität des Sultans eine

Möglichkeit geben wollte, sich selber zu verteidigen! Auf der andern Seite schien es keineswegs ausgeschlossen, die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands ohne koloniale Festsetzung zu wahren. So wurde der Weg beschritten, der jetzt zu einer Verständigung geführt hat. Die Einleitung des Vertrages stellt die Gleichberechtigung der Nationen und das Prinzip der offenen Tür, die bisher mehr versprochen als verbürgt waren, förmlich und vertragsmäßig fest. Andererseits erklärt Deutschland endgültig sein politisches Desinteresse an Marokko und erkennt das französische Protektorat an. In seinen Bemühungen um die Herstellung und Sicherung der Ordnung und zur Durchführung der für notwendig erachteten Reformen wird Frankreich fortan volle Bewegungsfreiheit haben. Für den Dauerzustand aber ist vorgesehen, daß die auswärtige Vertretung des Scherifenreichs an die französischen Behörden, Konsulate usw. übergehen kann, der französische Vertreter am Sultanshofe als Vermittler zwischen Marokko und den übrigen Mächten aufzutreten berechtigt ist. Das sind weitgehende Zugeständnisse, die aber das Gute haben, daß sie klare Verhältnisse schaffen und den Zwistzustand beseitigen, bei dem sich die marokkanischen Behörden hinter den französischen und diese hinter jenen verrochen.

Für Beschwerden ist ein eiliges Schiedsverfahren in Aussicht genommen, das so lange in Kraft bleiben soll, bis in Marokko eine moderne Gerichtsorganisation durchgeführt ist, die dann auch die Konfulargerichtsbarkeit überflüssig machen würde. Von besonderer Bedeutung, insbesondere für die Bremer und Oldenburger Interessenten, ist die ungeschmärlerte Erhaltung der Fischereirechte. Neue Häfen sollen nach Bedarf geöffnet werden. Das ist in kurzen Andeutungen der wesentliche Inhalt des Marokkovertes. Dazu tritt nun der sogenannte Kongovertrag, der Deutschland eine Gesamtfläche von 300.000 qkm des an Kamerun angrenzenden französischen Kongogebiets übereignet, während es seinerseits Frankreich kleine Grenzberichtigungen zugesteht. Von einer Abtretung des ganzen sogenannten Entenschnabels ist keine Rede; der Zugang zum Tschadsee bleibt uns erhalten. Von Togo wird gar nichts abgetreten. Von der Größe des gesamten neuerworbenen Gebiets bekommt man ein Bild, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Afrika nur etwa 493.000 qkm, das Königreich Sachien etwa 15.000 qkm umfaßt. Die Bedeutung des neuen Besitzes liegt insbesondere darin, daß er uns den Anschluß an die großen zentralafrikanischen Wegekneten verschafft, während Kamerun bisher im toten Winkel lag. Außerdem aber



Zum deutsch-französischen Marokko-Abkommen: Der Gebietsaustausch am Kongo. Nach einer Originalzeichnung von H. Amend, Berlin.

wirkliche Macht und damit eine ganz neue Ordnung der Dinge zu setzen. Diese wirkliche Macht zu Verhandlungen geneigt zu machen — wenn man will: sie dazu zu zwingen — war der Zweck der Entsendung des „Panther“ nach Agadir. Sie war eine Demonstration, die zugleich Frankreich und der Welt zum Bewußtsein brachte, daß Deutschland die Mittel habe, seine Rechte und Ansprüche aus eigener Kraft zu wahren. Es steht trotz aller gegenteiligen Behauptungen unumstößlich fest, daß ihr kein Okkupationsgedanke zugrunde lag. Die politische Stimmung, die sich an diesem Gedanken berauschte, ließ gewisse sehr ernsthafte und reale Faktoren leichtfertig beiseite. Vor allem waren nach dem Urteil aller wirklichen Kenner des Landes die Voraussetzungen für die Massenansiedlung von Europäern schlechterdings nicht gegeben. Schon die Klimatische nicht. Die Erfahrung lehrt, daß selbst in Nordmarokko schon die zweite oder spätestens die dritte Generation europäischer Familien entartet. Vielleicht blieb aber die Möglichkeit, in Agadir und seiner unmittelbaren Umgebung ein „deutsches Kulturzentrum“ zu schaffen? Dagegen ist zu sagen, daß die Berber nach allem, was man von ihnen weiß und sieht, außerordentlich schwer zu behandelnde Empfänger von Kulturwerten sind; sie sind keine Neger, sondern eine hochstehende Rasse ohne Schmiegsamkeit, ohne Neigung zum Gehorham und ohne Begabung dafür. Die Erhaltung eines solchen „Kulturzentrums“ würde also ganz unverhältnismäßige Opfer fordern. Dabei wäre es politisch im höchsten Grade exponiert gewesen: zu Lande rings von französischem Gebiet umgeben, war es auf dem Wasserwege von Gibraltar in zwei Tagen zu erreichen; was für Anstürme mußte es da kosten, wenn man diesem Vorposten auch nur die entfernteste

Um die offene Tür und die Gleichberechtigung der Nationen in wirtschaftlicher Beziehung vom Papier in die lebendige Praxis überzuführen, ist eine Reihe von äußerst wichtigen Bestimmungen vereinbart. Vor allem wird jede ungleichmäßige Behandlung der Handeltreibenden mit Bezug auf Zölle, Steuern und Abgaben, auf Eisenbahnen, Schiffe und andere Verkehrsmittel ausgeschlossen, also auch für den Transitverkehr nach Algier. Auch die Konkurrenzfähigkeit der Waren darf nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Bestimmungen über das Maß und Gewichtswesen, Ursprungsvermerke und dergleichen. Die Aussicht über das Zollwesen läßt die internationale Marokkanische Staatsbank, deren Direktion auch ein Deutscher angehört. Sie wird auch in ihren bisherigen Funktionen ausdrücklich befristet. Eine Anzahl wichtiger Artikel bewirkt die Sicherung der Exportverhältnisse. Es darf z. B. kein Ausfuhrzoll auf Eisenerze gelegt, die Mineralindustrie keiner besonderen Steuer unterworfen werden, abgesehen von einer jährlichen Abgabe, die nach der Grundfläche und dem Bruttogewinn berechnet wird und nicht etwa durch Rückvergütungen und dergleichen ungleich gestaltet werden darf. Öffentliche Arbeiter müssen nach wie vor ausgeschrieben werden, wobei die Konkurrenzfähigkeit der Angehörigen aller Staaten gesichert wird, speziell auch gegen etwaigen Versuch, sie durch Abkürzung der Fristen oder einseitige Bestimmungen über die Art des Materials illusorisch zu machen. Die großen Unternehmungen sollen im Staatsbetrieb bleiben, aber auch an die Geldgeber freihändig übertragen werden können. Eine sehr wichtige Bestimmung besagt, daß alle Eigentümer von Bergwerken ohne Unterschied der Nation das Recht haben sollen, Anschlußbahnen an die bestehenden öffentlichen Verkehrsnetze zu bauen.

handelt es sich um ein Gebiet, in das der deutsche Handel schon bisher eingedrungen war, und zwar nicht nur der Kaufschulhandel, sondern auch ein gewisser Import, namentlich von Wertzeugen. Die Verkehrswege des Sanga, den wir ganz gewinnen, und Likuala, der direkte Zugang zum Kongo und zum Ubangi mit dessen Nebenfluß Lobage, sichern unserem Handel ganz neue Entwicklungsmöglichkeiten. Im Osten des neuen Gebiets findet sich noch viel Eisenstein, im Norden verspricht die Baumwollkultur eine günstige Entwicklung, und der Maisbau gestattet schon jetzt die Ausfuhr. Auch der Holzhandel kann und wird von Bedeutung werden. Man hat den Wert der neuen Gebiete dadurch herabzusetzen versucht, daß man auf die Verheerung durch die Schlafkrankheit hinwies. Sicherlich wird es aber einer richtigen Medizinalverwaltung in Neukamerun ebenso gelingen, die böse Seuche wenn nicht auszurotten, so doch einzudämmen, wie ihr dies in Altamerika gelungen ist. Und was die Konzessionsgesellschaften anlangt, so wird ihre Überwachung und Leitung eben einer starken und tüchtigen Hand bedürfen. Aber bei näherer Prüfung wird man sicherlich finden, daß Deutschland mit dieser Revision der Algeriasaite, die es doch schon hingenommen hatte, wohl zufrieden sein kann. Was Marokko selbst betrifft, so hat es nicht selbstständig für sich, sondern für ganz Europa gekämpft und sich einen Anspruch auf Anerkennung und Dank erworben, soweit es solche Dinge in der Politik gibt; für den Machtzuwachs aber, den Frankreich im Laufe der Jahrzehnte durch Marokko erfahren wird, hat es eine mächtige Entschädigung gefordert und erhalten. Und das Ganze ist ein europäisches Friedenswert, das seinen Lohn in sich selber trägt. Berlin. Dr. Hermann Diez.